

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d25895cb-ab70-309e-94a4-196879683244>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) |
| Antliche Abkürzung | 5. BImSchV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 2129-8-5-1 |

§ 5 5. BImSchV - Nicht betriebsangehörige Beauftragte

(1) Betreibern von Anlagen im Sinne des [§ 1 Abs. 1](#) soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in [§ 54 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

(2) Betreibern von Anlagen im Sinne des [§ 1 Abs. 2](#) kann die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in [§ 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

